

SATZUNG

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Finkenbach-Gersweiler

vom 12. November 2015

Der Gemeinderat Finkenbach-Gersweiler hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

- bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
- bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkende zum 01. Oktober 2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 16.02.2006 außer Kraft.

Finkenbach-Gersweiler, den 12. November 2015



(Roland Peukert)
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

vom 12. November 2015

I. Reihengrabstätten

- | | |
|--|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 200,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 420,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnen-Reihengrabstätte an Berechtigte nach Ziff. 1 a) und b) | 360,00 € |
| 3. Beisetzung einer zweiten Urne in einer Urnen-Reihengrabstätte | 360,00 € |
| 4. Mit Berechtigten nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung ist eine Sondervereinbarung abzuschließen, die auch eine Entgeltsregelung enthalten soll. | |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|--|----------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für | |
| ➤ eine Doppelgrabstätte | 840,00 € |
| 2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziff. 1 und 2 bei späteren Bestattungen je Jahr | |
| ➤ für eine Doppelgrabstätte | 28,00 € |
| 3. Mit Berechtigten nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung ist eine Sondervereinbarung abzuschließen, die auch eine Entgeltsregelung enthalten soll. | |

III. Ausheben und Schließen der Gräber

- | | |
|--------------------------------------|----------------|
| 1. je Grabstelle | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | = Kostenersatz |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | = Kostenersatz |
| 2. je Urnengrabstelle | = 50,00 € |

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|------------------------------|---------|
| 1. Für die Aufbewahrung | |
| a) einer Leiche - pauschal | 50,00 € |
| b) einer Aschurne – pauschal | 50,00 € |
| 2. Für die Reinigung | 35,00 € |